

## Schülerbeförderungskosten für SchülerInnen, die eine Schule innerhalb des LK Lörrach besuchen

Preise Stand: 01.08.2020 Schuljahr 2020/2021

(§ 6 Abs. 1 Satzung des Landkreises Lörrach)

Schultypen	Grund-/Förderschule Schulkindergarten	Hauptschule Werkrealschule Klassen 5 - 9			Realschule /Gymnasium * Werkrealschule Klasse 10		
		BuT	Selbstbehalt	Zuschuss LK-Satzung	BuT	Selbstbehalt	Zuschuss LK-Satzung
Preise/ Art Regiokarte	<b>kein Eigenanteil !</b>						
Schüler-Regio-Card bis 2 Zonen <b>42,50 €</b>	voller Zuschuss  LK-Satzung	<b>42,50 €</b>	<b>0,00 €</b>	0,00 €	<b>42,50 €</b>	<b>0,00 €</b>	0,00 €
Schüler-Regio-Card Netzkarte <b>50,50 €</b>	voller Zuschuss  LK-Satzung	<b>42,50 €</b>	<b>0,00 €</b>	8,00 €	<b>42,50 €</b>	<b>0,00 €</b>	8,00 €

\* ebenfalls zu diesem Schultyp gehören u.a.:  
Kollegs, Freie Waldorfschulen ab Klasse 5,  
Berufskollegs, Berufsfachschulen in Vollzeit  
(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Schülerbeförderungssatzung LK)

## Leitfaden Nachhilfe

- Eine Kostenübernahme für Nachhilfe kann dann erfolgen, wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen um das Klassenziel zu erreichen. Das Erreichen des Klassenziels ist dann in Gefahr, wenn die Versetzung oder das Erreichen wesentlicher Lernziele (insbesondere bei Schularten, die leistungsunabhängig in die nächsthöhere Klasse versetzen) fraglich ist.
- Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um „die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“ zu erreichen.
- Die Förderung der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund ab der ersten Klasse stellt ein wesentliches schulrechtliches Ziel in Baden-Württemberg dar. Wenn Schüler aufgrund ihrer noch unzureichenden Kenntnisse der deutschen Sprache Unterstützung durch außerschulische Lernförderung brauchen, können die Kosten im Rahmen der bekannten Sätze übernommen werden.
- Da das Erreichen eines guten deutschen Sprachniveaus bereits für sich allein ein schulrechtliches Ziel ist, kann eine Kostenübernahme für Lernförderung auch dann erfolgen, wenn absehbar ist, dass eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse aktuell nicht erreicht werden kann. Auch Kinder, die bereits ein Schuljahr wiederholen, können Nachhilfe erhalten. Bestätigt werden muss der Bedarf an Lernförderung wie gewohnt durch die Lehrkraft.
- Kosten für Nachhilfe können im Landkreis Lörrach in folgender Höhe übernommen werden:
  - 10 € für 45 min bzw. 13,50 € für 60 min bei nicht-professionellen Anbietern
  - 20 € für 45 min bzw. 27 € für 60 min bei professionellen Anbietern

Abweichungen von bis zu 5 € pro Unterrichtseinheit können ohne weitere Prüfung und Begründung bewilligt werden.

Sollte es dem Kunden trotzdem nicht möglich sein, ein Lernförderangebot im angedachten preislichen Rahmen zu finden, können im begründeten Einzelfall auch höhere Kosten übernommen werden. Diese Entscheidung fällt in meine Zuständigkeit. Bitte übermitteln Sie mir daher die Sachverhalte, damit die Einzelfallentscheidung unverzüglich möglich ist.

- Wenn möglich ist der durch die Lehrkraft empfohlene Förderzeitraum zu bewilligen. Als Begrenzung für einen Bewilligungszeitraum bietet sich das Ende eines Schuljahres an. Sollte im nächsten Schuljahr wieder Nachhilfe benötigt werden, soll ein neuer Antrag gestellt werden.
- Bei kleinen Abweichungen zwischen der von der Lehrkraft empfohlenen Stundenanzahl und dem Angebot der Nachhilfeeinrichtung kann die Stundenzahl zugunsten des Kunden nach oben angepasst werden. Beispiel: Lehrkraft empfiehlt eine Stunde Nachhilfe pro Woche, der Anbieter der Nachhilfe (z.B. Schülerhilfe Lörrach) bietet aber als kleinste Einheit Termine von 90 Minuten an → die 90 Minuten können als eine Stunde gewertet werden.

- Nachhilfe während der Sommerferien ist nur zu gewähren, wenn die Notwendigkeit nachvollziehbar begründet wird.
- Gerade bei Schülern mit Migrationshintergrund, in deren Familien oft kein Deutsch gesprochen wird, kann es sinnvoll sein, die Lernförderung auf Antrag auch in den Sommerferien zu bewilligen. So wird das bereits Erlernte nicht vergessen, sondern gefestigt und weiter ausgebaut.
- Über das Bildungspaket finanzierte Nachhilfe soll vorübergehende Lernschwächen beheben. Daher sollte nur in gut begründeten Fällen länger als zwei Jahre am Stück Nachhilfe bewilligt werden. Bei Schülern mit Migrationshintergrund kann es nötig sein, Lernförderung länger als zwei Jahre zu finanzieren, wenn auch nach zwei Jahren noch Schulschwierigkeiten durch ein unzureichendes Sprachniveau verursacht werden.
- Bei Auffälligkeiten wie einer sehr hohen gewünschten Anzahl an Stunden oder einer unvermindert hohen Anzahl an Nachhilfestunden über einen längeren Zeitraum ist ein Antrag bei der Lehrperson kritisch zu hinterfragen. Auch die Person, die Nachhilfe erteilt, kann um eine Auskunft gebeten werden.  
Mögliche Fragen:
  - Sind seit Beginn der Nachhilfe Verbesserungen eingetreten?
  - Ist von einer weiteren Verbesserung oder zumindest einer Stabilisierung auf einem ausreichenden Leistungsniveau auszugehen?
  - Werden Schule und Nachhilfeeinrichtung zuverlässig und regelmäßig besucht?
  - Zeigt das geförderte Kind genügend Einsatz, nimmt es die Lernförderung ernst?
- Einige Nachhilfeanbieter wie die Schülerhilfe oder ILA Weil am Rhein berechnen pauschale Schulgelder. Der Kunde muss sich also im Vorfeld entscheiden, wie viele Nachhilfeeinheiten pro Woche gewünscht werden. Im Krankheitsfall sind Nachholtermine möglich. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Anbieter eine gewisse Planungssicherheit. Da mir von den Inhabern der jeweiligen Institute zugesagt wurde, mich bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen eines über das Bildungspaket geförderten Schülers zu kontaktieren, kann auf eine Einzelauflistung der Nachhilfeterminen verzichtet werden.